

Wer kann sich an die Jugendhilfe im Strafverfahren wenden?

- Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten und zwischen 14 und 18 Jahren sind,
- sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte und
- Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren.

Was ist die Jugendhilfe im Strafverfahren?

Jugendhilfe im Strafverfahren gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes. Sie ist in den gesamten Ablauf des Jugendstrafverfahrens eingebunden.

Sie ist gesetzlich in den §§ 52 SBG VIII und § 38 JGG verankert.

Bei allen Überlegungen steht die persönliche Situation des jungen Menschen und die zukünftige Gestaltung eines straffreien Lebens im Vordergrund.

KONTAKT

Rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten.

Cappeln, Emstek, Essen, Lastrup, Lindern, Löningen und Molbergen

FRAU KNOLL

Telefon: 04471 15-618

E-Mail: m.knoll@lkclp.de

Cloppenburg

FRAU NIERMANN

Telefon: 04471 15-859

E-Mail: m.niermann@lkclp.de

Barßel, Bösel, Friesoythe, Garrel und Saterland

HERR NOWARRA

Telefon: 04471 15-133

E-Mail: t.nowarra@lkclp.de

Angebote der Ambulanten Maßnahmen

FRAU KESSING

Telefon: 04471 15-124

E-Mail: kessing@lkclp.de

LANDKREIS CLOPPENBURG

Jugendamt

Sozialer Dienst | Jugendhilfe im Strafverfahren

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

jugendamt@lkclp.de | www.lkclp.de

JUGENDAMT



Jugendhilfe im Strafverfahren

informiert | berät | vermittelt | betreut



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.



Stand | Juli 2023

© LANDKREIS CLOPPENBURG

Aufgaben der

Jugendhilfe im Strafverfahren



Informationen und Beratung über ...

- den Ablauf des Jugendstrafverfahrens
- die möglichen Folgen der Straftat
- die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Datenschutzbestimmungen und Umgang mit den anvertrauten Daten und Informationen des Jugendamtes
- mögliche Unterstützungsangebote bei Schwierigkeiten in der Schule, in der Ausbildung, innerhalb der Familie, bei Schulden, etc.

Arbeitsprinzipien

Alle Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren sind **kostenlos** und unterliegen der **Schweigepflicht**.

Berichterstattung

Auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs erstellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren einen Bericht für die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht.

Die Berichterstattung erfolgt in schriftlicher Form und wird in der Verhandlung mündlich erläutert.

Der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren dient dem besseren Verständnis über

- die persönliche Entwicklung und Lebenssituation
- Hintergründe der Straftat
- Zukunftsperspektiven

Der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren beinhaltet ebenfalls

- bei Heranwachsenden eine Empfehlung über die Anwendung von Jugendrecht oder Allgemeinem Strafrecht
- eine Empfehlung zu jugendrichterlichen Maßnahmen

Betreuung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren betreuen junge Menschen in der Untersuchungshaft. Sie führen auch dort Berichtsgespräche und halten Kontakt während der Strafhaft.



Vermittlung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren führt die nachfolgend genannten Angebote im staatsanwaltlichen Auftrag oder als richterliche Weisung durch:

- **Verkehrserziehungskurse**
- **Soziale Trainingskurse**
- **Anti-Gewalt-Training**
- **Betreuungsweisungen**
- **Täter-Opfer-Ausgleiche**
- **Maßnahmen zur beruflichen Orientierung**
- **Vermittlung von Einsatzstellen und die Begleitung von Arbeitsauflagen**

U-Haft-Überprüfung

Wird eine Jugendliche/ein Jugendlicher aufgrund einer begangenen Straftat in Untersuchungshaft genommen,

- nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren am Haftprüfungstermin teil.
- gibt Hilfestellung für den jungen Menschen in der U-Haft durch
 - Kontaktaufnahme
 - Abklärung der momentanen Lebenssituation
 - ggf. Vermittlung in alternative Jugendhilfemaßnahmen.